



EINLADUNG UND TAGESORDNUNG
ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG



Einladung und Tagesordnung
zur

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

am Dienstag, 17. Juli 2007, 10:00 Uhr

der

CropEnergies AG
(mit Sitz in Mannheim)

im Congress Center Rosengarten,
Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim

Wertpapier-Kenn-Nr. A0LAUP
ISIN DE 000A0LAUP1



4 | Einladung und Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Dienstag, 17. Juli 2007, 10:00 Uhr, im Congress Center Rosengarten, 68161 Mannheim, Rosengartenplatz 2, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 28. Februar 2007 sowie der Berichte über die Lage der CropEnergies AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2006/07 mit dem Bericht des Aufsichtsrats
2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/07
3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/07
4. Wahl des Aufsichtsrats
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007/08
6. Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Satzungsänderung
7. Zustimmung zur Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung und entsprechende Satzungsänderung
8. Verzicht auf eine individualisierte Angabe der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Jahresabschluss und Konzernabschluss
9. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts
10. Zustimmung zum Abschluss eines Unternehmensvertrags

VORSCHLÄGE ZUR BESCHLUSSFASSUNG

TOP 2 und 3 (Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/07)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für das Geschäftsjahr 2006/07 Entlastung zu erteilen.

TOP 4 (Wahl des Aufsichtsrats)

Nach § 30 Abs. 3 Aktiengesetz können die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt. Das Amt der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der CropEnergies AG endet deshalb mit Beendigung der Hauptversammlung am 17. Juli 2007. Damit ist die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

Der Aufsichtsrat besteht nach der Satzung der CropEnergies AG aus sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 und § 101 Abs. 1 Aktiengesetz ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen, die bereits jetzt dem ersten Aufsichtsrat angehören, als Aktionärsvertreter bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird), in den Aufsichtsrat zu wählen:

Dr. h. c. Eggert Voscherau

Vorsitzender

Ludwigshafen

*Stv. Vorsitzender des Vorstands der
BASF Aktiengesellschaft*

Weitere Mandate in inländischen, gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- Deutsche Bahn AG, Berlin
- HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie VvaG, Hannover
- Talanx AG, Hannover

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Nord Stream AG, Zürich (Schweiz)
- ZEW, Mannheim

Konzernmandate

- BASF Antwerpen N.V., Antwerpen (Niederlande)
- BASF Schwarzheide GmbH, Schwarzheide

Prof. Dr. Markwart Kunz

Stv. Vorsitzender

Worms

*Mitglied des Vorstands der Südzucker
Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt*

Konzernmandate

- Palatinit Asia-Pacific Pte Ltd., Singapur (Singapur)
- Raffinerie Tirlemontoise S.A., Brüssel (Belgien), (Vorsitzender)
- Saint Louis Sucre S.A., Paris (Frankreich) (Stv. Vorsitzender)
- Slaska Spolka Cukrowa S.A., Wroclaw (Polen)
- Südzucker International GmbH, Ochsenfurt
- Südzucker Versicherungs-Vermittlungs-GmbH, Mannheim
- Zuckerforschung Tulln Gesellschaft m.b.H., Tulln (Österreich)

Dr. Hans-Jörg Gebhard

Eppingen

Vorsitzender des Verbands Süddeutscher Zuckerrübenanbauer e. V.

6 | Einladung und Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung

Weitere Mandate in inländischen, gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt, Mannheim (Vorsitzender)
- VK Mühlen AG, Hamburg

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- AGRANA Beteiligungs-AG, Wien (Österreich)
- AGRANA Zucker, Stärke und Frucht Holding AG, Wien (Österreich), (Stv. Vorsitzender)
- Freiburger Holding GmbH, Berlin
- Raffinerie Tirlemontoise S.A., Brüssel (Belgien)
- Saint Louis Sucre S.A., Paris (Frankreich)
- SZVG Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG, Ochsenfurt (Vorsitzender)
- Z & S Zucker und Stärke Holding AG, Wien (Österreich)

Thomas Kölbl Mannheim

Mitglied des Vorstands der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart

Konzernmandate

- AGRANA Internationale Verwaltungs- und Asset-Management GmbH, Wien (Österreich)
- AGRANA Juice & Fruit Holding GmbH, Wien (Österreich)
- AGRANA Stärke GmbH, Wien (Österreich)
- AGRANA Zucker GmbH, Wien (Österreich)
- Freiburger Holding GmbH, Berlin
- Mönnich GmbH, Kassel (Vorsitzender)
- PortionPack Europe Holding B. V., Oud-Beijerland (Niederlande)

- Raffinerie Tirlemontoise S.A., Brüssel (Belgien)
- Saint Louis Sucre S.A., Paris (Frankreich)
- Slaska Spolka Cukrowa S.A., Wroclaw (Polen)
- Südzucker International GmbH, Ochsenfurt
- SÜDZUCKER-VERKAUF GmbH, Oberursel/Taunus
- Südzucker Versicherungs-Vermittlungs-GmbH, Mannheim (Vorsitzender)

Franz-Josef Möllenberg Rellingen

Vorsitzender der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Weitere Mandate in inländischen, gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- Kraft Foods Deutschland GmbH, Bremen (Stv. Vorsitzender)
- Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt, Mannheim (Stv. Vorsitzender)

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main

Norbert Schindler Neustadt a.d.W.

Mitglied des Bundestages

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Süddeutsche Lebensversicherung a. G., Fellbach
- Süddeutsche Krankenversicherung a. G., Fellbach
- SZVG Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG, Ochsenfurt

TOP 5 (Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007/08)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Pricewaterhouse-Coopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungs-

gesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007/08 zu bestellen.

TOP 6 (Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Satzungsänderung)

Von Gesetzes wegen kann den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats eine Vergütung für ihre Tätigkeit erst durch Beschluss derjenigen Hauptversammlung bewilligt werden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt. Vor diesem Hintergrund soll über die Vergütung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats nunmehr Beschluss gefasst werden. Zugleich soll für die Zukunft die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Satzungsänderung geregelt werden. Dabei soll – den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Ziffer 5.4.7) folgend – vorgesehen werden, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einem Fixum auch eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten und der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen gesondert vergütet werden. Außerdem soll klargestellt werden, dass bei der Berechnung der Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder auf volle Monate gerundet wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 12 der Satzung erhält die neue Überschrift „Vergütung“ und wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 20.000,- Euro sowie eine variable Vergütung von 1.000,- Euro für je angefangene 0,01 Euro ausgeschüttete Dividende auf die Stückaktie,

die 0,20 Euro übersteigt. Bei der Berechnung der Vergütung werden steuerlich begründete Sonderdividenden nicht berücksichtigt.

(2) Der Vorsitzende erhält das Doppelte und dessen Stellvertreter das Anderthalbfache dieser Vergütungen. Sollte aufgrund der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ein Präsidium gewählt werden, so erhalten Mitglieder des Präsidiums, die dem Aufsichtsrat nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender angehören, ebenfalls das Anderthalbfache dieser Vergütungen.

(3) Die Beträge nach Absatz 1 erhöhen sich um 25 % je Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats; für den Vorsitz in einem Ausschuss beträgt der Erhöhungssatz 50 %. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat. Ausgenommen von dieser Vergütungsregelung ist die Mitgliedschaft im Präsidium.

(4) Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen werden bei der Vergütung im Verhältnis der Amtsdauer berücksichtigt, dabei erfolgt eine Auf- oder Abrundung auf volle Monate.“

Diese Vergütungsregelung gilt mit Wirkung ab dem 18. Juli 2007. Sie gilt ferner für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats für den Zeitraum ab Gründung der Gesellschaft (3. Mai 2006) bis zum 17. Juli 2007.

TOP 7 (Zustimmung zur Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung und entsprechende Satzungsänderung)

Aufgrund des neu eingeführten § 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit. a) WpHG darf die CropEnergies AG ihren Aktionären Informationen nur dann im Wege der Datenfernübertragung übermitteln, wenn der

Aktionär dies wünscht und die Hauptversammlung dem zugestimmt hat. Dies gilt ab dem Jahr 2008 (§ 46 Abs. 3 WpHG). Die Zustimmung soll erteilt und eine entsprechende Bestimmung in die Satzung aufgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die Hauptversammlung stimmt der Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der CropEnergies AG im Wege der Datenfernübertragung zu. § 3 der Satzung (Bekanntmachungen) wird entsprechend geändert und wie folgt neu gefasst:

„Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Die Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung ist zulässig.“

TOP 8 (Verzicht auf eine individualisierte Angabe der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Jahresabschluss und Konzernabschluss)

Das Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen vom 3. August 2005 (VorstOG) – und die damit verbundenen Änderungen des HGB – sehen die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütungen und Vergütungsbestandteile im Jahres- und im Konzernabschluss vor. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern die Hauptversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals für fünf Jahre beschließt.

Vorstand und Aufsichtsrat der CropEnergies AG sind der Auffassung, dass eine individualisierte Offenlegung zu stark in die Privatsphäre der be-

troffenen Personen eingreift. Nach Ablauf von fünf Jahren wird der Hauptversammlung erneut Gelegenheit gegeben, die Frage der Offenlegung zu beurteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Eine Offenlegung der individuellen Bezüge und sonstigen zugesagten oder empfangenen Leistungen jedes einzelnen Vorstandsmitglieds gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a Sätze 5 bis 9 und § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Sätze 5 bis 9 HGB erfolgt – für die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2007/08 bis 2011/12 einschließlich – weder im Jahresabschluss noch im Konzernabschluss.

TOP 9 (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz ermächtigt, bis zum 16. Januar 2009 Aktien der Gesellschaft bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

b) Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Bei Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch Dritter bedienen, wenn die Dritten die nachstehenden Beschränkungen einhalten. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der CropEnergies-Aktie im XETRA-Handel bzw. in einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handels-

tagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der CropEnergies-Aktie im XETRA-Handel bzw. in einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) am fünften, vierten und dritten Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

c) Der Vorstand wird ermächtigt,

- (1) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern;
- (2) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung

gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen,

- die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden bzw. werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden bzw. werden;
 - die unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.
- (3) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungsrechten aus etwaigen zukünftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, zu verwenden und die eigenen Aktien auf die Wandlungs- und Bezugsberechtigten zu den in den künftigen Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung festzusetzenden Bedingungen zu übertragen.

d) Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf, soweit die Aktien für die Zwecke unter lit. c.) Abs. 1 und 2 verwendet werden, den Aktienkurs (Eröffnungspreis der CropEnergies-Aktie im XETRA-Handel bzw. in einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) am Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

e) Die eigenen Aktien können auch zum Zwecke der Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder anderer Gewinnrücklagen erworben werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz erhöht; in diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, die Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einziehung ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung durchzuführen.

f) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen ausgeübt werden. Sie kann einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

TOP 10 (Zustimmung zum Abschluss eines Unternehmensvertrags)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der CropEnergies AG und der Südzucker Bioethanol GmbH vom 16. Mai 2007 zuzustimmen.

Der nach § 293 AktG der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegte Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Leitung der Südzucker Bioethanol GmbH ist der CropEnergies AG unterstellt.
- Die Südzucker Bioethanol GmbH ist verpflichtet, ihren jeweiligen Bilanzgewinn an die CropEnergies AG abzuführen.
- Die CropEnergies AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge der Südzucker Bioethanol GmbH entsprechend § 302 AktG auszugleichen.
- Die Südzucker Bioethanol GmbH kann mit Zustimmung der CropEnergies AG aus ihrem Jahresüberschuss Gewinnrücklagen bilden, soweit diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.
- Mangels außenstehender Gesellschafter der Südzucker Bioethanol GmbH sind von der CropEnergies AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.
- Der Vertrag wird mit Eintragung ins Handelsregister wirksam; er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts der CropEnergies AG – rückwirkend zum 1. März 2007.
- Der Vertrag ist für beide Seiten erstmals zum 29. Februar 2012 und danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ordentlich kündbar.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG/ STIMMRECHTSVERTRETUNG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 85.000.000 Euro und ist in 85.000.000 Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 85.000.000. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 und 2 der Satzung der CropEnergies AG bis spätestens 10. Juli 2007 (24.00 Uhr) unter der nachstehenden Adresse

CropEnergies AG
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –
60272 Frankfurt/Main
Telefax Nr.: +49 69 910 – 860 45
E-Mail: WP.HV@XChanging.com

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erbracht haben, dass sie zu Beginn des 26. Juni 2007 (0.00 Uhr) Aktionär der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse bis spätestens 10. Juli 2007 (24.00 Uhr) zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Kredit- oder Finanzdienst-

leistungsinstitut angefordert haben, brauchen nichts Weiteres zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vorgenommen.

Aktionäre, die sich angemeldet haben, können – auch ohne an der Hauptversammlung persönlich teilzunehmen – ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl (z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung) ausüben lassen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Eine Vollmacht zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfordert, dass diesen ausdrückliche Weisungen zum Gegenstand der Beschlussfassung erteilt werden. Die Vollmacht muss schriftlich übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 16. Mai 2007, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der CropEnergies AG für das Geschäftsjahr 2006/07 und der Südzucker Bioethanol GmbH für die Geschäftsjahre 2004/05, 2005/06 und 2006/07 sowie der nach § 293 a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der CropEnergies AG und der Geschäftsführung der Südzucker Bioethanol GmbH liegen ebenso wie die weiteren in



12 | Einladung und Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung

Punkt 1 der Tagesordnung bezeichneten Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen sowohl der CropEnergies AG, Gottlieb-Daimler-Str. 12, 68165 Mannheim, als auch der Südzucker Bioethanol GmbH, Albrechtstr. 54, 06712 Zeitz, zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift. Die vorbezeichneten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen und können im Internet unter

**[http://www.cropenergies.com/
investorrelations/de/hauptversammlung/](http://www.cropenergies.com/investorrelations/de/hauptversammlung/)**

eingesehen werden.

Gegenanträge von Aktionären i.S.v. § 126 Aktiengesetz und Wahlvorschläge von Aktionären i.S.v. § 127 Aktiengesetz sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung ausschließlich an folgende Adresse zu senden:

CropEnergies AG
Investor Relations
Gottlieb-Daimler-Str. 12
68165 Mannheim
Telefax Nr.: +49 (0) 621/714190-01 oder
per E-Mail: ir@cropenergies.de

Auch Aktionäre, die Anfragen zur Hauptversammlung haben, werden gebeten, diese an die vorgenannte Adresse zu richten.

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

**[http://www.cropenergies.com/
investorrelations/de/hauptversammlung/](http://www.cropenergies.com/investorrelations/de/hauptversammlung/)**

veröffentlicht; eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht. Auch die Einladung zur Hauptversammlung und der Geschäftsbericht stehen hier zur Verfügung.

Die Einladung wurde im elektronischen Bundesanzeiger am 29. Mai 2007 veröffentlicht.

Mannheim, im Mai 2007

CropEnergies AG

Der Vorstand

BERICHT DES VORSTANDS GEMÄSS §§ 71 ABS. 1 NR. 8, 186 ABS. 4 AKTG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG ZU TOP 9 (ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN EINSCHLIESSLICH DER VERWENDUNG UNTER AUSSCHLUSS DES BEZUGSRECHTS)

Zu TOP 9 wird vorgeschlagen, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 16. Januar 2009 eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. Von diesen Möglichkeiten soll vorliegend Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tender-Verfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse ermächtigen.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in den unter lit. c) des Beschlussvorschlags aufgeführten Fällen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Der Vorstand soll dadurch zum einen in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese – vorbehaltlich einer Aufsichtsratszustimmung – als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gewähren zu können. In derartigen Transaktionen wird verschiedentlich diese Form der Gegenleistung verlangt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien in anderen Fällen als im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Börse unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußern zu können. Voraussetzung dafür ist indessen, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des

Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen,

- die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden bzw. werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden bzw. werden;
- die unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Diese Ermächtigung verhilft der Gesellschaft zu größerer Flexibilität. Sie ermöglicht es insbesondere, auch außerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Aktien gezielt an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben. Die Interessen der Aktionäre sind dabei dadurch gewahrt, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Bezug von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

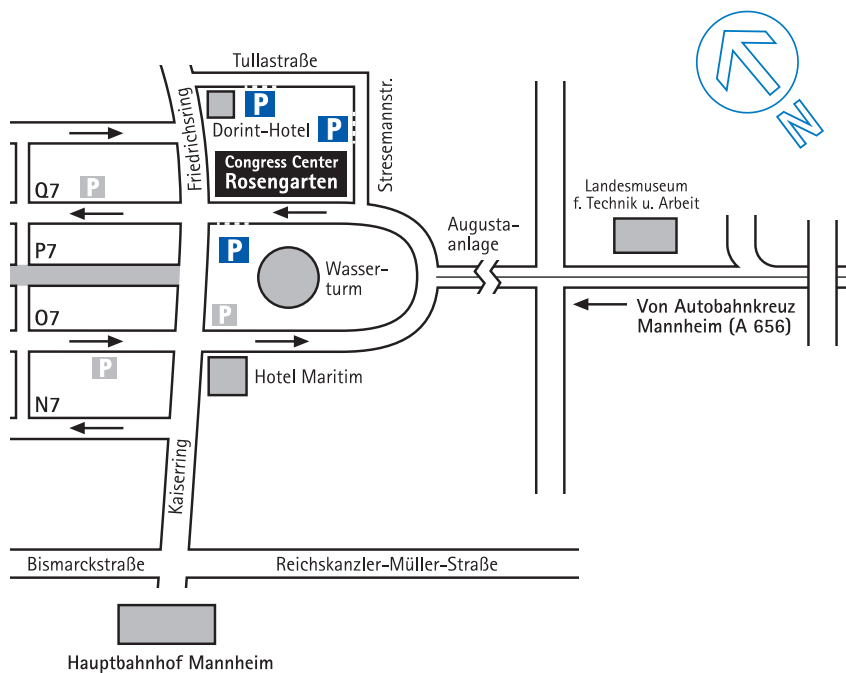
Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt sein, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungs- und Bezugsrechten aus zukünftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigen könnte, zu verwenden und eigene Aktien auf die Wandlungs- und Bezugsberechtigten nach Maßgabe der in den Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung festzusetzenden Bedingungen zu übertragen. Mit der Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung von Bezugsrechten aus künftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht anstelle der Inanspruchnahme eines bedingten Kapitals kann insbesondere einem sonst eintretenden Verwässerungseffekt entgegengewirkt werden. Auf Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die aufgrund einer künftigen Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgegeben werden könnten, haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht, soweit dieses nicht von der Hauptversammlung nach näherer Maßgabe von § 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Aktiengesetz ausgeschlossen wird.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne einen erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Durch diese Ermächtigung soll dem Vorstand ein Dispositionsspielraum eingeräumt werden, um die längerfristigen Ausschüttungsinteressen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sachgerecht wahrzunehmen. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 Aktiengesetz kann der Vorstand von der Hauptversammlung nicht nur zum Erwerb eigener Aktien, sondern auch zu ihrer Einziehung ermächtigt werden. Macht der Vorstand von der Einziehungsermächtigung Gebrauch, führt dies zu einer entsprechenden

Kapitalherabsetzung. Alternativ soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 Aktiengesetz ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die Anzahl der Stückaktien, die sich durch die Einziehung verringert, in der Satzung anzupassen. Die Einziehung eigener Aktien kann erfahrungsgemäß zu einer Verstetigung bzw. Optimierung des Börsenkurses und zu einer Stärkung der Stellung der Gesellschaft am Kapitalmarkt führen und deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird zu gegebener Zeit nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob von der Einziehungsermächtigung Gebrauch gemacht werden soll.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen ausgeübt werden.

ANFAHRTSSKIZZE



Congress Center Rosengarten, Mannheim

Anreise mit dem Auto

- A 656 Richtung Mannheim
- Beschilderung Richtung Zentrum folgen

Parkmöglichkeiten

- Parkhaus des Congress Centers Rosengarten
- Parkhaus unter dem Wasserturm
- Parkhaus des Dorint-Hotels

CropEnergies erstattet Ihnen die Parkgebühren für die genannten Parkhäuser. Im Austausch für Ihren Parkschein erhalten Sie am Informationsschalter der CropEnergies AG auf der Hauptversammlung ein kostenfreies Ticket für die

Ausfahrt. Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Congress Center Rosengarten nur über den Haupteingang (Vorplatz Rosengarten) und nicht über die Tiefgarageneingänge möglich ist.

Anreise mit der Bahn

- Hauptbahnhof Mannheim
- Straßenbahnlinien 3 und 7 bis Haltestelle Wasserturm
- Alternativ zu Fuß vom Hauptbahnhof bis zum Congress Center Rosengarten (ca. 10 – 15 Min.)

Wichtiger Hinweis:

CropEnergies übernimmt keine Fahrtkosten.